

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Nur per E-Mail!

Personalreferate
der obersten Landesbehörden
und weitere Dienststellen
gem. E-Mail-Verteiler

Bearbeiter: Matthias Schmidt
Telefon: 0385 / 588-4192
AZ: P 2102-00000-2016/001
(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: matthias.schmidt@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 18. Dezember 2017

nachrichtlich:

Landesbesoldungsamt
Mecklenburg-Vorpommern

Ergänzende Hinweise zur Einführung der Stufe 6 ab 1.1.2018 in den Entgeltgruppen 9 bis 15

- 1. Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L**
- 2. Berücksichtigung von Restzeiten beim Wechsel von der Stufe 5 in die Stufe 6**

Mein Schreiben vom 19. Oktober 2017; Az. P 2102-00000-2016/001

1. Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L

In meinem Schreiben vom 19. Oktober 2017, mit dem die Durchführungshinweise zur Einführung der Stufe 6 in den oberen Entgeltgruppen versandt wurde, hatte ich bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die neue Stufe 6 Auswirkungen auf die Zulagen nach § 16 Abs. 5 TV-L haben kann. Hinsichtlich der Weitergewährung der Zulage und zwar sowohl der Höhe nach als auch bezogen auf die Dauer, tragen die personalführenden Stellen eine besondere Verantwortung. Ich bitte deshalb nochmals um Beachtung der gegebenen Hinweise.

Insbesondere um Überzahlungen zu vermeiden, wurde mit dem Landesbesoldungsamt M-V folgendes Verfahren festgelegt:

Das LBesA wird jedem Ressort zusammen mit der regelmäßig erstellten Liste zu den Stufenanstiegen der Beschäftigten einmalig eine Aufstellung der im jeweiligen Ressortbereich betroffenen Beschäftigten übergeben. **Das LBesA stellt die Zahlung der Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L mit dem Zeitpunkt des Aufstiegs in die Stufe 6 zunächst ein.** Das personalführende Ressort hat im Rahmen der tarifrechtlichen Vorgaben und der am 19. Oktober 2017 gegebenen Hinweise zu entscheiden, ob und ggf. in welcher Höhe die Zulage an die betroffe-

Hausanschrift:
Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

nen Beschäftigten weiter gezahlt werden soll. Die Anspruchsvoraussetzungen des § 16 Abs. 5 TV-L sind zu beachten.

Gleiches gilt bei einer Höhergruppierung, da bei dieser die Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L ebenfalls automatisch entfällt.

2. Berücksichtigung von Restzeiten beim Wechsel von der Stufe 5 in die Stufe 6

Mit Einführung der Stufe 6 werden die in der Stufe 5 zurückgelegten Zeiten für einen Stufenaufstieg angerechnet. Demnach sind Beschäftigte am 1.1.2018 sofort der Stufe 6 zuzuordnen, wenn sie in der Stufe 5 mindestens fünf Jahre verbracht haben.

Konnten im Rahmen der Einstellung sog. Restzeiten aus einer Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung nicht vollständig berücksichtigt werden, weil eine Einstufung höchstens in die (End-) Stufe 5 möglich war, können diese Zeiten möglicherweise jetzt bei der Wartezeit für die Stufe 6 berücksichtigt werden.

Bei einer Einstellung sind Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L). Sogenannte Restzeiten, die nach der Zuordnung zu einer Stufe noch übrig bleiben, können bei der Stufenlaufzeit berücksichtigt werden. Im Ergebnis würde somit die Stufenlaufzeit für den Aufstieg in die nächste Stufe verkürzt werden (Nr. 16.2.5 der TdL-Durchführungshinweise vom 11. Januar 2007 zur Einführung des TV-L).

Die Berücksichtigung von Restzeiten kann sich nur auf Einstellungen innerhalb der letzten fünf Jahre beziehen, weil die in der Stufe 5 verbrachten Zeiten ansonsten bereits im laufenden Arbeitsverhältnis abgeleistet worden sind.

Hiervon betroffen sind nur Einstellungen mit Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L, bei denen die Unterbrechung zwischen Ende des vorherigen und Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses nicht länger als sechs bzw. zwölf Monate beträgt (Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 TV-L).

Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber (§ 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L) ermöglichen maximal eine Zuordnung zur Stufe 3.

Bei der Berücksichtigung förderlichen Zeiten einer Berufserfahrung (§ 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L) können sog. Restzeiten nicht für die Stufenlaufzeit berücksichtigt werden (Nr. 16.2.6 der o.g. TdL-Durchführungshinweise). Eine Ausnahme wurde für diese Zeiten ausdrücklich nicht zugelassen. Somit kann die Anerkennung förderlicher Zeiten nicht zu einer kürzeren Stufenlaufzeit in der Stufe 5 führen.

Möglicherweise ist bei länger zurückliegenden Einstellungen innerhalb der letzten fünf Jahre bei den personalbearbeitenden Dienststellen nicht bekannt oder nicht ohne größeren Aufwand festzustellen, ob noch berücksichtigungsfähige Restzeiten für den Stufenaufstieg von Stufe 5 in Stufe 6 vorliegen. In diesen Fällen ist auf Antrag der Beschäftigten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen schnelleren Stufenaufstieg vorliegen. Die Ausschlussfrist nach § 37 Abs. 1 TV-L ist zu beachten.

Im Auftrag
gez. Antje Wedepohl